

# Pauschalreisen: Was tun wenn der Urlaub nicht erholsam ist?

VON RECHTSANWALT MORITZ WALPRECHT

10.7.2014 | Ratgeber - Reiserecht

Mehr zum Thema:

[Reiserecht Rubrik](#), [Urlaub](#), [Reise](#), [Mangel](#), [Reisepreisminderung](#), [Schadenersatz](#), [Reisemangel](#)

## Ansprüche des Reisenden bei Reisemängeln und Geltendmachung einer Reisepreisminderung

In den ersten Bundesländern beginnen die Sommerferien und so manche Familie bricht in ihren langersehnten Urlaub auf. Was aber, wenn die Pauschalreise anders verläuft als erwartet und Mängel auftreten?

### Reisemängel

Ein Urlaub soll normalerweise die schönste Zeit des Jahres sein. Mit positiven Eindrücken im Gepäck möchte man erholt und entspannt wieder zu Hause ankommen.

Leider verlaufen Pauschalreisen immer wieder ganz anders. Wenn während der Reise erhebliche Mängel auftreten, ist die Erholung schnell dahin. Im schlimmsten Fall wird die Reise zu einer wahren Tortur, von der man sich zu Hause angekommen erst einmal erholen muss.

### Unannehmlichkeiten sind vom Reisenden hinzunehmen

Lediglich reine Unannehmlichkeiten, die noch keinen Mangel darstellen, sind vom Reisenden ersatzlos hinzunehmen. Wenn beispielsweise auf dem Flug in das Urlaubsziel leichte Turbulenzen auftreten oder der Strom im Hotel einmalig für wenige Minuten ausfällt, handelt es sich lediglich um eine Unannehmlichkeit.

Nicht selten erweckt jedoch das Hotel vor Ort einen ganz anderen Eindruck, als noch zu Hause im Prospekt auf Hochglanzfotos. Wenn sich das im Prospekt als luxuriös angepriesene 5-Sterne-Hotel mit direkter Strandlage als heruntergekommenes 2-Sterne-Hotel in einer Seitengasse 500 Meter weit entfernt vom Strand erweist, liegt ein Mangel vor. Auch wenn das Hotel selbst wie erwartet ist, hatte man möglicherweise mit dem Baulärm von der Großbaustelle rundherum wohl doch nicht gerechnet, während man sich zu Hause auf entspanntes Sonnenbaden am Pool gefreut hatte.

Wir  
empfehlen



## Entschädigung nach Flugverspätung kostenlos prüfen

Hatten Sie eine Flugverspätung oder einen Flugausfall?  
Ihnen stehen bis zu 600 Euro Entschädigung zu.  
123recht.net prüft kostenlos Ihren Anspruch gegen die Airline.

[Jetzt loslegen](#)

Wenn das Bett im Zimmer eine beliebte Wanderstrecke von Ameisen und Kakerlaken, die Dusche von Schimmelkulturen besiedelt ist und sich der Magen gegen das Hotelessen wehrt, ist schnell die Freude am Urlaub vergangen. Auch wenn Punkte des vereinbarten Reiseprogramms gestrichen werden und sich ein Erlebnisurlaub in eine Kaffeefahrt verwandelt, ist die Freude schnell getrübt.

### Ansprüche Reisender gegen ihren Reiseveranstalter

Sie stehen in diesen und zahlreichen weiteren Fällen aber nicht rechtlos dar. Der Gesetzgeber gewährt Ihnen bei Mängeln der Reise Ansprüche gegenüber Ihrem Reiseveranstalter. So kann grundsätzlich der Reisepreis beim Vorliegen eines Mangels gemindert werden. Wenn die Reise aufgrund schwerwiegender Mängel gar nicht mehr genossen werden konnte, kann der Reisende auch Schadensersatz wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit verlangen.

Nach § 651d BGB ist der Reisende berechtigt den Reisepreis zu mindern, wenn während der Reise Mängel aufgetreten sind. Der Reiseveranstalter ist Ihnen also verpflichtet, den vor Reiseantritt bereits in voller Höhe gezahlten Reisepreis in der Höhe Ihrer begründeten und erklärten Minderung zurückzuerstatten. Nicht selten werden Reisende nach erfolgter Erklärung einer Reisepreisminderung vom Reiseveranstalter mit Kleinstbeträgen abgetan. Oft heißt es dann, der Mangel falle kaum ins Gewicht und wenn, dann sei überhaupt nur dieser kleine Betrag eine angemessene Entschädigung. Wenn Sie einen Scheck erhalten haben und Ihnen der angebotene Betrag zu gering ist, lösen Sie diesen Scheck auf keinen Fall ein.

Ein auf das Reiserecht spezialisierter Anwalt kann Sie beraten und Ihnen mitteilen, in welcher Höhe Sie berechtigt sind, den Reisepreis zu mindern. Gerade im Reiserecht kommt es auf die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung an. Denn möglicherweise wurde der bei Ihnen vorliegende Mangel bereits von einem Gericht bewertet.

### Voraussetzungen für die Anspruchsgeltendmachung

Voraussetzung für eine Minderung des Reisepreises ist jedoch, dass Sie Ihrem Reiseleiter den Mangel unverzüglich anzeigen und um Abhilfe bitten.

Kontaktieren Sie also direkt Ihren Reiseleiter vor Ort. Teilen Sie diesem mit, was aus Ihrer Sicht nicht in Ordnung ist und bitten Sie ihn, diesen Mangel zu beseitigen. Lassen Sie sich von ihm zudem die Mängelanzeige schriftlich bestätigen.

Wenn also beispielsweise Ihr Zimmer in einem unbewohnbaren Zustand ist, bitten Sie darum, ein anderes, einwandfreies Zimmer zu bekommen. Sollte vor Ort kein Reiseleiter vorhanden sein, rufen Sie die Zentrale Ihres Reiseveranstalters an. Ihr Ansprechpartner ist immer Ihr Reiseleiter bzw. Reiseveranstalter. Eine Beschwerde nur beim Hotelpersonal ist nicht ausreichend.

Sichern Sie noch während des Urlaubs Beweise, um die aufgetretenen Mängel später belegen zu können. Machen Sie Fotos und lassen Sie sich Name und Anschrift von Mitreisenden geben, um diese später möglicherweise als Zeugen benennen zu können. Notieren Sie sich, wann welcher Mangel auftrat und wann Sie den Reiseleiter hierüber informiert haben.

Wenn Sie wieder zu Hause sind, haben Sie noch genau vier Wochen Zeit, um bisher nicht angemeldete Mängel Ihrem Reiseveranstalter anzuzeigen und diesem eine Minderung des Reisepreises zu erklären. Sofern Sie diese Frist ungenutzt verstreichen lassen, ist Ihr Reiseveranstalter nicht verpflichtet, Ihrer Reisepreisminderung nachzukommen.

### **Fazit für Urlauber**

Wenn während der Reise ein Mangel auftritt, der nicht bloß eine reine Unannehmlichkeit ist, sollte der Mangel unverzüglich dem Reiseleiter gemeldet werden. Wieder zu Hause ist dann binnen vier Wochen dem Reiseveranstalter die Minderung des Reisepreises zu erklären.

Es lohnt sich, einen auf das Reiserecht spezialisierten Anwalt aufzusuchen. Dieser weiß, was Ihnen zusteht und kann Sie bei der Geltendmachung Ihrer Rechte unterstützen.

